

Die Vernehmungstaktik bei der Gegenüberstellung

1. Die Bedeutung der Gegenüberstellung

Die Vernehmung bei der Gegenüberstellung stellt eine Abart der Zeugen- und Beschuldigtenvernehmung dar. Sie ist eine prozessuale Handlung, die es dem Untersuchungsführer erlaubt, die Aussagen der zu Vernehmenden zu überprüfen, zwischen ihnen bestehende Widersprüche zu beseitigen und Klarheit in die einzelnen Umstände der Sache zu bringen. Vom prozeßrechtlichen Standpunkt aus gesehen, besteht die Gegenüberstellung in einer Vernehmung der bereits früher vernommenen Personen bei gleichzeitiger Anwesenheit beider bzw. mehrerer vernommener Personen.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz (Art. 137 und 163 StPO RSFSR)⁸⁷⁾ kann die Gegenüberstellung zwischen Zeugen, zwischen Beschuldigten sowie zwischen Beschuldigten und Zeugen (bzw. Geschädigten) durchgeführt werden.

Die Gegenüberstellung ist eine ziemlich komplizierte Untersuchungshandlung. Man sollte zu ihr nur in den Fällen Zuflucht nehmen, wenn sich das gesteckte Ziel auf einem anderen, einfacheren Wege nicht erreichen läßt. Man muß durchaus nicht jeden Widerspruch in den Aussagen durch eine Gegenüberstellung beseitigen wollen. Wenn die Widersprüche für die Sache unwesentlich sind, so ist eine Gegenüberstellung nicht erforderlich. Ihr Hauptziel ist es, die Widersprüche in den Aussagen der vernommenen Personen auszumerzen und dabei festzustellen, welche der Aussagen richtig sind.

Wenn der Untersuchungsführer z. B. das Alter des Beschuldigten feststellen muß, und zwei Vernommene haben in diesem Punkt widersprüch-

87) Art. 137 StPO RSFSR lautet:

„Die Beschuldigten werden einzeln vernommen. Der Untersuchungsführer hat dabei Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß sich die in ein und derselben Sache Beschuldigten untereinander absprechen können. Nötigenfalls veranlaßt der Untersuchungsführer eine Gegenüberstellung zwischen den Beschuldigten und dem Zeugen.“

Art. 163 StPO RSFSR vgl. Note 8 — St.